

Bundesgesetz über die Anschlussgleise

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990² über die Anschlussgleise wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 18 und 20 wird der Ausdruck „Aufsichtsbehörde“ unter sprachlicher Anpassung durch „BAV“ ersetzt.

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Beziehungen zwischen Infrastrukturbetreiberin, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Anschliessern und Mitbenützern;

Art. 2 Bst. e, i, l und m

In diesem Gesetz gelten:

- e. *Infrastrukturbetreiberin*: Eisenbahnunternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³;
- i. *Ladegleise*: die Gleise auf Bahngebiet, die von einem oder mehreren Anschliessern benützt werden und nicht der Infrastrukturbetreiberin gehören;
- l. *Übergabepunkt*: die Stelle, wo Wagen vom Eisenbahnverkehrsunternehmen an den Anschliesser oder umgekehrt übergeben werden;
- m. *Eisenbahnverkehrsunternehmen*: ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehr durchführt.

SR

- 1 BBl ...
- 2 SR 742.141.5
- 3 SR 742.101

Art. 3 Pflicht zur Anschlussgewährung

Die Infrastrukturbetreiberin muss den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf daran keine unverhältnismässigen Bedingungen knüpfen.

Art. 6 Anschlussvertrag

¹ Infrastrukturbetreiberin und Anschliesser regeln ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des Anschlussgleises.

² Dem Anschlussvertrag ist ein Situationsplan beizufügen, der über die von der Anlage berührten Grundstücke, den Anschlusspunkt und den Standort wichtiger Einrichtungen Auskunft gibt. Der Plan muss zudem die Eigentumsverhältnisse umschreiben sowie die dinglichen und allfälligen obligatorischen Rechte im Zusammenhang mit dem Gleis aufführen.

³ *Aufgehoben*

Art. 7-9

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Wird nichts anderes vereinbart, so trägt der Anschliesser die Kosten von:

- b. Anpassung und Ausbau von Anlagen der Infrastrukturbetreiberin, die durch den Bau, Ausbau und Betrieb des Anschlussgleises verursacht werden.

² Der Bund kann nach den Artikeln 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer⁴ an die Erstellung von Anschlussgleisen Beiträge leisten.

Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Der Bundesrat bestimmt über die Anwendbarkeit der Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen auf den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen.

² Die Anschliesser und Mitbenützer sind den Haftpflichtbestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵ (Art. 40b-40f) unterstellt.

Art. 14

Aufgehoben

⁴ SR 725.116.2

⁵ SR 742.101

Art. 15 Abs.1

¹ Die Infrastrukturbetreiberin kann Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen lassen, wenn:

Art. 17 Abs.2

² Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit verlangen, dass der Vertrag, die Pläne oder die Dienstvorschriften geändert oder angepasst werden. Sie kann die bahnspezifische Ausbildung des Personals des Anschliessers und der Mitbenützer regeln und überwachen.

Art. 19 Abs. 2

² Das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 18m des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁶ bleibt vorbehalten.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Das BAV entscheidet über Streitigkeiten über:

...

⁴ *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 742.101

